

Kirchengesetz über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Mitarbeitergesetz – LMG –)

Vom 26. März 1991 (ABl. S. 1991 A 35)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	3, 4, 4 a	geändert, eingefügt	Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes	26.03.1996	ABl. 1996 S. A 101
2.	3, 6, 8, 13	geändert	Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes	26.04.2004	ABl. 2004 S. A 89
3.	3, 4	geändert, eingefügt	Verwaltungsstrukturgesetz (Art. 9)	02.04.2006	ABl. 2006 S. A 51
4.	3	geändert, eingefügt	Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes	11.04.2011	ABl. 2011 S. A 62
5.	2, 20	geändert	Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes und des Landeskirchlichen Mitarbeiterergänzungsgesetzes (Art. 1)	16.11.2014	ABl. 2014 S. A 287

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat mit der nach § 49 Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

^{*} Inhaltsübersicht

ABSCHNITT I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Anstellungsvoraussetzungen	3
§ 4 Beendigung des Dienstverhältnisses	4
§ 4 a Verfahren vor den staatlichen Arbeits- oder Sozialgerichten	4
§ 5 Bildung und Aufgaben einer Arbeitsrechtlichen Kommission.....	4
§ 6 Verbindlichkeit der dienstrechtlichen Regelungen	5
ABSCHNITT II. Arbeitsrechtliche Kommission	5
§ 7 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission	5
§ 8 Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.....	5
§ 9 Vertreter kirchlicher Körperschaften sowie anderer Träger kirchlicher Einrichtungen	6
§ 10 Amtsdauer	6
§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission.....	6
§ 12 Schweigepflicht und Übergabe von Unterlagen.....	7
§ 13 Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission.....	7
ABSCHNITT III. Verfahren der Dienstrechtsregelung	9

*
nichtamtlich

3.5.1 Landeskirchliches MitarbeiterG

§ 14 Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission.....	9
§ 15 Verfahren bei dienstrechtlichen Regelungen (§ 5 Absatz 2).....	9
§ 16 Zusammensetzung und Bildung des Schlichtungsausschusses	10
§ 17 Amtsdauer des Schlichtungsausschusses und Rechtsstellung der Mitglieder	11
§ 18 Verfahren und Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses.....	11
ABSCHNITT IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen	12
§ 19 Nachprüfung der Mitgliedschaft	12
§ 20 Wahrung des Haushaltsrechtes.....	12
§ 21 Beginn der Amtszeit.....	13
§ 22 Änderung des geltenden landeskirchlichen Dienstrechts	13
§ 23 Ausführungsbestimmungen.....	14
§ 24 Inkrafttreten.....	14

ABSCHNITT I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages bildet die Grundlage der Pflichten und Rechte von Anstellungsträgern und Mitarbeitern und bestimmt deren Zusammenwirken bei der Wahrnehmung dieser Pflichten und Rechte. Vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit finden auch in der Gestaltung des kirchlichen Dienstrechts ihren Ausdruck.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Landeskirche, ihre Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände, Kirchenbezirke sowie die Werke, Ausbildungsstätten, Einrichtungen und sonstigen Körperschaften der Landeskirche und ihre privatrechtlich angestellten Mitarbeiter.

(2) Für das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. mit den ihm angeschlossenen Mitgliedseinrichtungen wird zur Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse eine eigene Arbeitsrechtliche Kommission gebildet. Zusammensetzung dieser Kommission und Verfahren der Dienstrechtsregelung werden gesondert geregelt. Das Landeskirchenamt ist von allen Beratungsgegenständen zu unterrichten.

§ 3

Anstellungsvoraussetzungen

(1) Die Anstellung von Mitarbeitern darf nur auf der Grundlage eines genehmigten Stellenplanes mit einer entsprechenden für die Anstellung freien Stelle erfolgen.

(2) Im kirchlichen Dienst darf nur angestellt werden, wer die dafür notwendige Anstellungsfähigkeit besitzt. Hierzu gehört, daß der Anzustellende

- a) die Kirchenmitgliedschaft einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland besitzt,
- b) bereit ist, seinen Dienst so zu tun und sein Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeiter der Kirche erwartet werden muss,
- c) die für seine Tätigkeit erforderlichen Ausbildungsabschlüsse besitzt,
- d) den Nachweis erbringt, daß er gesundheitlich den Anforderungen des Dienstes gewachsen ist.

Die Anstellung von Mitarbeitern bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Für Mitarbeiter in Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden gilt sie als erteilt, wenn die Zentralstelle für Personalverwaltung die Anstellung ohne Vorlage bei der Aufsichtsbehörde abschließend bearbeitet. Bei der Anstellung von Mitarbeitern im Verkündigungsdienst wirkt die Zentralstelle für Personalverwaltung mit dem Superintendenten und dem Fachberater zusammen.

(3) Von den unter Absatz 2 Buchstabe a, c, und d genannten Voraussetzungen kann in begründeten Ausnahmefällen mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung abgesehen werden, wenn dies im Hinblick auf die vorgesehene Tätigkeit verantwortet werden kann. Für Entscheidungen über eine Ausnahme nach Absatz 2 Buchstabe a ist gemäß § 3 der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Artikel 9 Buchstabe b der Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD 2005 S. 413) zu verfahren. In Bezug auf die Anstellung pädagogischer und leitender Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen und Schulen gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass nach § 3 Absatz 2 Satz 2 bis 4 der Richtlinie zu verfahren ist, wenn andere geeignete Mitarbeiter nachweislich nicht zu gewinnen sind.

3.5.1 Landeskirchliches MitarbeiterG

(4) Das Landeskirchenamt kann über die in Absatz 2 Satz 4 genannten Fälle hinaus die Zentralstelle für Personalverwaltung mit der abschließenden Bearbeitung von Anstellungsvorgängen beauftragen.

§ 4

Beendigung des Dienstverhältnisses

Haben Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 bei der Anstellung nicht vorgelegen oder fallen sie weg und ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 3 Absatz 3 nicht möglich, so ist das Dienstverhältnis nach den allgemeinen Bestimmungen zu beenden.

§ 4 a

Verfahren vor den staatlichen Arbeits- oder Sozialgerichten

Kommt es im Zusammenhang mit der Anstellung, der Beendigung oder der Durchführung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zu einem Verfahren vor den staatlichen Arbeits- oder Sozialgerichten, kann die Aufsichtsbehörde die Bevollmächtigung zur Führung des Verfahrens verlangen.

§ 5

Bildung und Aufgaben einer Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der Angestellten und Arbeiter im Haupt- und Nebenberuf sowie der nichtbeamteten Mitarbeiter in der Ausbildung wird für die Landeskirche eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.

(2) Die Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu erarbeiten, die den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung von Dienstverhältnissen sowie die Vergütung und Entlohnung betreffen. Diese Regelungen werden in einer Dienstvertragsordnung zusammengefaßt.

(3) Die Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von dienstrechtlicher Bedeutung mit, soweit die Dienstverhältnisse der in Absatz 1 genannten Mitarbeiter unmittelbar berührt sind.

§ 6

Verbindlichkeit der dienstrechtlichen Regelungen

Die Beschlüsse der Kommission nach § 5 Absatz 2 und die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach § 18 sind verbindlich und wirken normativ.

Insbesondere dürfen nur Dienstverträge abgeschlossen werden, die der Dienstvertragsordnung entsprechen. Anderslautende Vereinbarungen sind durch die geltenden zu ersetzen.

ABSCHNITT II. Arbeitsrechtliche Kommission

§ 7

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:
 - a) sechs Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst,
 - b) sechs Vertreter kirchlicher Körperschaften sowie anderer Träger kirchlicher Einrichtungen.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Mitglied der Kommission und Stellvertreter kann nur sein, wer zu kirchlichen Ämtern der Landeskirche wählbar ist.

§ 8

Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

- (1) Die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden durch die Mitarbeitervereinigungen, in denen die in § 2 genannten Mitarbeiter zusammengeschlossen sind, entsandt. Die Anzahl der Vertreter, die von den einzelnen Vereinigungen entsandt werden, richten sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in diesen Vereinigungen zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter aus dem Bereich der Landeskirche.
- (2) Als Mitarbeitervereinigungen im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten solche Vereinigungen, die einen freien, organisierten, auf Dauer angelegten und vom Wechsel der Mitglieder unabhängigen Zusammenschluß kirchlicher Mitarbeiter bilden, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.

3.5.1 Landeskirchliches MitarbeiterG

(3) Die von den einzelnen Vereinigungen zu entsendenden Vertreter müssen seit mindestens drei Jahren hauptberuflich im kirchlichen Dienst im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens tätig sein.

(4) Die Vereinigungen einigen sich auf die Zahl der von jeder einzelnen Vereinigung nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreter. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses aufgrund der vorzulegenden Mitgliederlisten.

§ 9

Vertreter kirchlicher Körperschaften sowie anderer Träger kirchlicher Einrichtungen

Für die kirchlichen Körperschaften sowie anderen Träger kirchlicher Einrichtungen entsendet das Landeskirchenamt die Vertreter und deren Stellvertreter.

§ 10

Amtsdauer

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von sechs Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt.

(2) Eine erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist möglich.

(3) Die entsendenden Stellen können von ihnen entsandte Mitglieder oder Stellvertreter jederzeit abberufen. Sie sind abzurufen, wenn die in § 7 Absatz 3 vorgeschriebene Voraussetzung nicht vorlag oder entfallen ist.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird von der Stelle, die den Ausscheidenden benannt hat, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied entsandt; dasselbe gilt für Stellvertreter. Für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt bis zur Neuentsendung der Stellvertreter stimmberechtigt ein.

§ 11

Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig. Sie führen ihr Amt unentgeltlich und sind in dem für die Kommissionstätigkeit erforderlichen Umfang von der Arbeit ohne Minderung der Dienstbezüge oder des Erholungsurlaubs von ihren Anstellungsträgern

freizustellen. Es besteht Anspruch auf Reisekosten nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

§ 12

Schweigepflicht und Übergabe von Unterlagen

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von der Kommission für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die zu einer Sitzung der Kommission hinzugezogen werden. Die Personen sind durch den Vorsitzenden über ihre Schweigepflicht zu belehren.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Kommission hat das Mitglied alle in seinem Besitz befindlichen Protokollabschriften und sonstigen Unterlagen, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied der Kommission erhalten hat, dem Nachrückenden auszuhändigen. Bei Beendigung der Entsendungszeit händigen alle Mitglieder dem Vorsitzenden ihre Unterlagen aus.

§ 13

Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird von dem bisherigen Vorsitzenden zu ihrer ersten Sitzung eingeladen und bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandten Mitglieder bzw. aus der Gruppe der anderen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

3.5.1 Landeskirchliches MitarbeiterG

(4) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung zu benennen, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird. Über Gegenstände, die nicht ausdrücklich auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn alle Erschienenen mit der Beschlußfassung einverstanden sind.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter mindestens je die Hälfte der Vertreter nach §§ 8 und 9 einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind.

(6) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Nimmt in Abwesenheit des Mitgliedes sein Stellvertreter an der Sitzung teil, ist er stimmberechtigt.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen.

(8) Über Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(9) Für die Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ist am Sitz des Landeskirchenamtes eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der für die Geschäftsführung vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellte Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen als Schriftführer ohne Stimmrecht teil. Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

(10) Die Kosten, die für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission durch deren Tätigkeit entstehen, werden von den entsendenden Stellen (§§ 8 und 9) getragen. Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission trägt die Landeskirche.

ABSCHNITT III. Verfahren der Dienstrechtsregelung

§ 14

Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt und ändert die Dienstvertragsordnung, welche die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen über Dienstverträge zwischen den Anstellungsträgern und ihren privatrechtlich angestellten Mitarbeitern enthält. (Vgl. § 5 Absatz 2)
- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission aufgrund von Vorlagen des Landeskirchenamtes, einer der in der Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig. Für die Vorlage durch Mitarbeitervereinigungen gilt § 15 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. In jedem Fall sind die jeweils anderen entsendenden Stellen von dem Beratungsgegenstand zu unterrichten.

§ 15

Verfahren bei dienstrechtlichen Regelungen (§ 5 Absatz 2)

- (1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 5 Absatz 2 werden dem Landeskirchenamt und den in der Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen zugeleitet. Das Landeskirchenamt veröffentlicht die Beschlüsse, sofern keine Einwendungen nach den Absätzen 2 und 3 erhoben werden, im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.
- (2) Die entsendenden Stellen haben das Recht, die nochmalige Beratung und Beschlußfassung der Kommission zu verlangen. Dieses Recht kann von einer Stelle allein oder von mehreren entsendenden Stellen gemeinsam ausgeübt werden, sofern diese allein oder zusammen mindestens ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder in die Kommission entsenden. Der Einspruch muss dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mit schriftlicher Begründung binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach Zuleitung des Beschlusses zugehen. Dadurch wird das In-Kraft-Treten der betreffenden Regelung ausgesetzt. Der Vorsitzende beruft unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission ein, die erneut darüber berät und beschließt. Der Beschluß wird den in Absatz 1 genannten Stellen mitgeteilt.
- (3) Gegen einen erneuten Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission in derselben Sache können die entsendenden Stellen den Schlichtungsausschuß an-

3.5.1 Landeskirchliches MitarbeiterG

rufen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Wird der Schlichtungsausschuß nicht angerufen, wird der Beschluß nach Ablauf der Frist veröffentlicht.

(4) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit im Sinne von § 5 Abs. 2 ein Beschluß nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluß nicht zustande, so kann ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuß anrufen. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach der mißlungenen Beschlußfassung einzureichen und schriftlich zu begründen.

§ 16

Zusammensetzung und Bildung des Schlichtungsausschusses

(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 15 Absätze 3 und 4 wird ein Schlichtungsausschuß gebildet, der aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein; sie dürfen nicht der Arbeitsrechtlichen Kommission als Mitglied oder Stellvertreter angehören.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder durch die Arbeitsrechtliche Kommission gewählt. Kommt nach zwei Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, ist für den dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder ausreichend.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen oder dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers kirchlicher Einrichtungen angehören. Sie dürfen ferner nicht hauptberuflich oder nebenberuflich im Dienst einer Mitarbeitervereinigung stehen oder dem Leitungsorgan einer solchen Vereinigung angehören.

(4) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter sind von den entsendenden Stellen (§§ 8 und 9) zu bestellen, und zwar so, daß für die Mitarbeitervereinigungen und für die kirchlichen Körperschaften jeweils zwei Beisitzer entsandt werden. Sind mehrere Mitarbeitervereinigungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten, so einigen sie sich auf die Beisitzer und Stellvertreter. Kommt eine Einigung innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Amtszeit des Schlichtungsausschusses nicht zustande, so entscheiden hierüber die der Arbeitsrecht-

lichen Kommission angehörenden Vertreter der Mitarbeiter. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen seit mindestens drei Jahren hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätig sein.

§ 17

Amtsdauer des Schlichtungsausschusses und Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihrer Stellvertreter beträgt sechs Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Paragraph 10 Absätze 2 und 4 gilt entsprechend. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied oder Stellvertreter ausscheidet, weil eine Voraussetzung der Mitgliedschaft nicht vorlag oder entfallen ist.

(2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie handeln in Bindung an den Auftrag der Kirche und im Rahmen des geltenden Rechts. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Landesbischof, die Beisitzer vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses durch Handschlag zur gewissenhaften Amtsführung verpflichtet. Paragraph 12 gilt entsprechend. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostenvergütung nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die vom Landeskirchenamt allgemein festgelegt wird.

§ 18

Verfahren und Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuß hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) Der Schlichtungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Der Schlichtungsausschuß soll sich um eine gütliche Einigung bemühen. Bei der Anrufung nach § 15 Absatz 4 unterbreitet er nach Anhörung der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen einen Einigungsvorschlag. Wird dieser in einer darauf folgenden Sitzung der Arbeitsrechtlichen

3.5.1 Landeskirchliches MitarbeiterG

Kommission nicht angenommen, entscheidet der Schlichtungsausschuß endgültig.

(4) Wird der Schlichtungsausschuß nach § 15 Absatz 3 angerufen, so gibt er den nach § 15 Absatz 2 zum Einspruch berechtigten Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme und erörtert auf deren Wunsch die Einwendungen mit ihnen. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, entscheidet der Schlichtungsausschuß endgültig.

(5) Eine Entscheidung soll innerhalb von drei Monaten getroffen werden. Der Wortlaut der Beschlüsse ist in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Darin ist auch der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Regelungen zu bestimmen. Die Beschlüsse werden dem Landeskirchenamt und den in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen zugeleitet und vom Landeskirchenamt im Amtsblatt veröffentlicht.

(6) Die Kosten der Arbeit des Schlichtungsausschusses werden von der Landeskirche getragen.

ABSCHNITT IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19

Nachprüfung der Mitgliedschaft

(1) Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses, bei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses die Kirchenleitung.

(2) Ist der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses noch nicht gewählt, so entscheidet auch für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission die Kirchenleitung.

§ 20

Wahrung des Haushaltsrechtes

(1) Das Landeskirchenamt kann, wenn die sachgerechte Erfüllung notwendiger kirchlicher Aufgaben wegen der finanziellen Folgen einer dienstrechtlichen Regelung ernsthaft gefährdet wird, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder vom Schlichtungsausschuß beschlossene Regelung innerhalb

einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses der Landessynode mit der Bitte um Überprüfung zuleiten. Die Landessynode kann in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Haushalt der Landeskirche die überprüfte Regelung mit verfassungsändernder Mehrheit aufheben und durch eine eigene Regelung ersetzen, soweit dies aufgrund der Aufhebung erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Regelungen, die gemäß § 2 Absatz 2 für das Diakonische Werk der Landeskirche Geltung erlangen.

§ 21

Beginn der Amtszeit

(1) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission beginnt vier Monate nach dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Mitglieder, die eine Vereinigung in die Arbeitsrechtliche Kommission entsendet (vgl. § 8), ist der Tag, der zwei Monate vor dem Beginn der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt.

(2) Wird zur Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission eine Entscheidung nach § 8 Absatz 4 Satz 2 notwendig und ist der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses noch nicht gewählt, so entscheidet die Kirchenleitung.

(3) Zu ihrer ersten Sitzung wird die Arbeitsrechtliche Kommission vom Präsidenten des Landeskirchenamtes einberufen, der die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet.

(4) Der Schlichtungsausschuß ist unmittelbar nach Beginn der Amtszeit der erstmals gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission zu bilden; die Amtszeit verlängert sich jedoch über die Frist nach § 17 hinaus um die Zeit, um die der Schlichtungsausschuß früher als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission gebildet worden ist.

§ 22

Änderung des geltenden landeskirchlichen Dienstrechts

Das bisher geltende landeskirchliche Dienstrecht bleibt in Kraft, soweit nicht durch dieses Kirchengesetz oder im Vollzug dieses Kirchengesetzes etwas anderes bestimmt wird.

3.5.1 Landeskirchliches MitarbeiterG

§ 23

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1991 in Kraft.
